

Beschlußempfehlung

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

**zu der Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über
Leitlinien für die Entwicklung der Mittelmeergebiete der Gemeinschaft nebst
Maßnahmen für die Landwirtschaft**

— Drucksache 8/1435 Nr. 35 —

A. Problem

Im Rahmen der Grundsatzdebatte über die Probleme des Mittelmeerraumes haben das Europäische Parlament und der Ministerrat die EG-Kommission gebeten, Leitlinien für die Entwicklung der Mittelmeergebiete der Gemeinschaft und konkrete Vorschläge für die Landwirtschaft im Mittelmeerraum zu entwickeln. Auf deren Basis soll eine Vergrößerung der Kluft zwischen den wirtschaftlich weniger begünstigten und den entwickelten Gebieten der Gemeinschaft verhindert werden.

B. Lösung

Mit den vorliegenden Leitlinien erfüllt die EG-Kommission den Auftrag des Europäischen Parlaments und des Ministerrats und stellt die allgemeinen Leitziele der Mittelmeerpolitik auf. Ferner schlägt sie Maßnahmen im Bereich der Strukturpolitik sowie für die Gemeinsamen Marktorganisationen für Olivenöl, für frisches Obst und Gemüse, für verarbeitetes Obst und Gemüse, für Wein und für Erbsen und Ackerbohnen vor.

C. Alternativen

ergeben sich aus der **einmütigen** EntschlieÙung des Ausschusses.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag erkennt an, daß die bestehenden Strukturprobleme in den Mittelmeergebieten der Gemeinschaft weitere Maßnahmen erforderlich machen. Die Verbesserung der gesamtwirtschaftlichen Bedingungen dieser Gebiete ist jedoch in erster Linie nur mit Mitteln der Regional- und Sozialpolitik zu erreichen. Dies würde aber auch entscheidende Verbesserungen für die Landwirtschaft in diesen Gebieten zur Folge haben.

Die vorliegenden Leitlinien der EG-Kommission werden dieses Gesamtziel nicht erreichen. Teilweise stehen sie sogar in krassem Widerspruch zueinander.

Ungeachtet dieser grundsätzlichen Feststellungen werden folgende flankierende agrarwirtschaftliche Maßnahmen für notwendig gehalten:

Der Verbesserung der Produktionsstrukturen einschließlich der Anhebung des Qualitätsniveaus bei Obst und Gemüse, Wein und Olivenöl ist Vorrang einzuräumen.

Jede Veränderung der bestehenden Marktordnungen (Außenschutz, Intervention usw.) für Obst und Gemüse, für Wein und für Olivenöl darf nicht dazu führen, daß

- Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Gemeinschaft, insbesondere für die deutschen Erzeuger, verstärkt werden,
- die sinnlose Vernichtung von Obst und Gemüse erleichtert wird,
- der für die Bundesrepublik Deutschland notwendige Drittlandhandel erschwert oder gefährdet wird.

Die Ausdehnung von Pflichten, die die Erzeugergemeinschaften ihren Mitgliedern auferlegen können, auf nichtorganisierte Erzeuger („Allgemeinverbindlichkeit“) ist ungeeignet, die Ziele der gemeinsamen Marktordnungen zu verwirklichen, und deshalb überflüssig.

Die Bundesregierung wird ersucht,

bei den Beratungen im EG-Ministerrat im Sinne der obigen Feststellungen und Forderungen zu verhandeln.

Bonn, den 20. April 1978

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)

Vorsitzender

Susset

Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Susset

Die Mitteilung der EG-Kommission ist durch die EG-Sammelliste — Drucksache 8/1435 Nr. 35 — vom 19. Januar 1978 dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend und dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen worden.

Bei diesen Vorschlägen geht es um folgendes:

Im Rahmen der Grundsatzdebatte über die Probleme des Mittelmeerraumes ist die EG-Kommission vom Rat und vom Europäischen Parlament gebeten worden, Leitlinien für die Entwicklung der Mittelmeergebiete der Gemeinschaft zusammen mit konkreten Vorschlägen für die Landwirtschaft im Mittelmeerraum zu entwickeln. Dieses Ersuchen basiert auf der Tatsache, daß der Mangel an wirtschaftlicher Entwicklung in einigen Gebieten der EG deren Hauptproblem ist. Die geringen Anstrengungen, die die Gemeinschaft unternommen hat, die Kluft zwischen den weniger begünstigten und den entwickelten Gebieten zu verringern, haben nicht ausgereicht, eine Vergrößerung dieser Kluft zu verhindern. In diesem Zusammenhang ist das Problem der Mittelmeergebiete besonders ernst. Hier ist das Entwicklungsgefälle gegenüber den anderen Gebieten der Gemeinschaft besonders groß. Das Bruttoinlandsprodukt pro Kopf der Bevölkerung liegt in der Gemeinschaft um das 2,5fache über dem in Italien. Außerdem beläuft es sich in diesem Gebiet auf nur 60 % des Bruttoinlandsprodukts pro Kopf der Bevölkerung im übrigen Italien. Kennzeichnend für diese Gebiete ist die hohe Zahl der zum Teil unterbeschäftigten landwirtschaftlichen Arbeitskräfte. In bestimmten Gebieten Südfrankreichs wie Korsika, Languedoc und Midi-Pyrénées ist die Situation ähnlich. Erschwerend hinzu kommen die besonderen demographischen Aspekte dieser Gebiete, in denen die Geburtenrate in den vergangenen 20 Jahren erheblich höher war als in der übrigen Gemeinschaft. Den in das Arbeitsleben eintretenden Jugendlichen können Arbeitsplätze in ausreichender Zahl nicht angeboten werden, weil diese Regionen von einer Wirtschaftsstruktur gekennzeichnet sind, deren Entwicklung rückläufig oder von geringer Produktivität ist. Die Gebiete sind in hohem Maße von der Landwirtschaft abhängig und wenig industrialisiert. Sie sind nicht in der Lage, ihre Entwicklungsprobleme selbst zu lösen. Die bisherigen Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Regionalpolitik wie auch in der Agrarpreis- und -marktpolitik haben sich als wenig geeignet erwiesen, um einen Beitrag zur nachhaltigen Lösung der bestehenden Probleme leisten zu können. Die EG-Kommission hält nunmehr, auch vor dem Hintergrund der Beitrittsverhandlungen mit Spanien, Portugal und Griechenland, rasche Maßnahmen zur Entwicklung der Mittelmeergebiete für erforderlich. Sie unterbreitet vorerst nur auf die Landwirtschaft bezogene Vorschläge, zeigt aber zugleich auch regional- und sozialpolitische Maßnahmen für diese

Räume auf. Sie umreißt Leitlinien für folgende Aktionen:

1. Verbesserung der Lage der Landwirtschaft und dadurch Verbesserung der gesamtwirtschaftlichen Bedingungen in den Mittelmeergebieten,
2. Aufrechterhaltung der Beschäftigung in der Landwirtschaft unter annehmbaren sozialen Verhältnissen und bei ausreichendem Einkommen.

Sie will dabei gleichzeitig die Anhäufung neuer Überschüsse und einen erhöhten Außenschutz gegenüber Drittländern vermeiden. Im Bereich der Marktpolitik sollen die Marktorganisationen für Obst und Gemüse, für Wein und für Olivenöl verbessert werden, um die Erzeugung zu rationalisieren und zu verbessern und den Markt durchschaubarer zu machen. In Ergänzung zu diesen Agrarmaßnahmen hält die EG-Kommission Maßnahmen im regional- und sozialpolitischen Bereich für notwendig, die jedoch sämtlich miteinander koordiniert werden müßten. Insbesondere denkt sie dabei an eine Beteiligung der EG an der Finanzierung von Programmen, die von Behörden in Italien und Frankreich bereits durchgeführt werden. Dabei handelte es sich um Bewässerungsmaßnahmen, Förderung der Klein- und Mittelindustrie, des Fremdenverkehrs sowie des Handwerks und Gewerbes. Parallel hierzu sollten Berufsausbildungsprogramme durchgeführt werden. Die vorgeschlagenen Maßnahmen im Bereich der Agrarmarktornungen sollen zum Teil bereits in die laufenden Verhandlungen über die Agrarpreiserhöhungen einbezogen werden.

Wegen der Einzelheiten wird auf die eingehende Darstellung in der Vorlage verwiesen.

Der Haushaltsausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 12. April 1978 beraten und einmütig die folgende EntschlieÙung gefaßt:

1. Über die mit der Erweiterung der Europäischen Gemeinschaft verbundenen Belastungen sollte zum geeigneten Zeitpunkt insgesamt entschieden werden um zu vermeiden, daß mit dem Beitritt weiterer Mitgliedstaaten Mehrfachforderungen verbunden werden.
2. Die neuen Vorschläge der Kommission im Strukturbereich führen zu einer erheblichen Überschreitung des geltenden Finanzplafonds der Abteilung Ausrichtung des EG-Agrarfonds. Deshalb sollten hierzu zunächst die von der Kommission zugesagten Vorschläge zur künftigen Ausgestaltung dieses Plafonds abgewartet werden.

Der federführende Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat sich aufgrund seiner Beratungen am 12. und 19. April 1978 dieser EntschlieÙung nicht anzuschließen vermocht, weil sie von falschen Voraussetzungen ausgeht und nicht berück-

sichtigt, daß die von der EG-Kommission aufgestellten Leitlinien bereits in die laufenden Agrarpreisverhandlungen in Brüssel hineinwirken. Eine weitere Verzögerung der Stellungnahme des Deutschen Bundestages erschien dem federführenden Ausschuß nicht vertretbar.

Bei den Beratungen im Ausschuß wurde Kritik dahin laut, daß die EG-Kommission die Probleme der Mittelmeergebiete kurzfristig vorrangig mit agrarpolitischen Maßnahmen zu lösen vorschlägt. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Verbesserung der gesamtwirtschaftlichen Situation dieser Gebiete in erster Linie nur mit Mitteln der Regional- und Sozialpolitik erreichbar ist. Agrarwirtschaftliche Aktivitäten hält der Ausschuß nur als flankierende Maßnahmen für zweckmäßig. Notwendig erscheint ihm eine Verbesserung der Produktionsstrukturen und vor allem eine Anhebung des Qualitätsniveaus bei Obst, Gemüse, Wein und Olivenöl. Soweit Veränderungen der bestehenden Marktordnungen in diesen Produktbereichen erwogen werden, dürften sie nach Auffassung des Ausschusses nicht zu Wett-

bewerbsverzerrungen innerhalb der Gemeinschaft, zur Erleichterung einer sinnlosen Vernichtung von Obst und Gemüse und nicht zu einer Erschwerung des für die Bundesrepublik Deutschland notwendigen Drittlandhandels führen. Entschieden lehnte der Ausschuß die von der EG-Kommission vorgeschlagene mögliche Allgemeinverbindlichkeit der Regelungen der Erzeugergemeinschaften für ihre Mitglieder ab, durch die deren Mitgliedschaftspflichten auch auf nichtorganisierte Erzeuger ausgedehnt werden könnte.

Die Auffassung des Ausschusses hat in der Beschlußempfehlung ihren Niederschlag gefunden.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, die Mitteilung der EG-Kommission — s. Anlage — mit der Maßgabe zur Kenntnis zu nehmen, daß die Bundesregierung ersucht wird, bei den Beratungen im EG-Ministerrat im Sinne der Feststellungen und Forderungen des Ausschusses zu verhandeln.

Bonn, den 20. April 1978

Susset

Berichterstatter

Leitlinien für die Entwicklung der Mittelmeergebiete der Gemeinschaft nebst Maßnahmen für die Landwirtschaft *)

(Mitteilung der Kommission an den Rat)

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorbemerkungen	5
I. Allgemeine Leitziele	5
II. Agrarmaßnahmen	8
A. Gemeinsame Marktorganisationen	8
— Olivenöl	8
— Frisches Obst und Gemüse	11
— Verarbeitetes Obst und Gemüse	13
— Wein	13
— Erbsen und Ackerbohnen	14
B. Strukturpolitik	15
— Programm zur Beschleunigung der Bewässerung in Süditalien ..	15
— Programm zur Beschleunigung der Umstrukturierung und Umstel-	
lung des Weinbaus in der Region Languedoc-Roussillon	15
— Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur in bestimmten	
ländlichen Gebieten	15
— Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen	16
— Forstwirtschaft	16
— Gemeinsame Maßnahme zur Errichtung eines Beratungsdienstes	
in Italien	17

Vorbemerkungen

Im folgenden unterbreitet die Kommission dem Rat eine Mitteilung über Leitlinien für die Entwicklung der Mittelmeergebiete der Gemeinschaft zusammen mit einem ersten Paket konkreter Vorschläge für die Landwirtschaft im Mittelmeerraum. Diese Mitteilung war vom Rat und vom Europäischen Parlament im Rahmen der Grundsatzdebatte über die Probleme des Mittelmeerraums ausdrücklich erbeten worden.

Die finanziellen Auswirkungen der beigefügten Vorschläge werden in Dokument (KOM [77] 674 endg.) behandelt.

I. Allgemeine Leitziele

1. Ein Hauptproblem der Gemeinschaft ist der Mangel an wirtschaftlicher Entwicklung in einigen ihrer Gebiete. Die geringen Anstrengungen, die die Gemeinschaft gemacht hat, die Kluft zwischen den weniger begünstigten und den entwickelten Gebieten zu verringern, haben nicht genügt, um eine Vergrößerung dieser Kluft zu verhindern. Besonders ernst in der Gemeinschaft ist in diesem Zusammenhang das Problem der Mittelmeergebiete, da ihr Entwicklungsgefälle gegenüber den anderen Gebieten der Gemeinschaft groß ist. So liegt das Bruttoinlandsprodukt pro Kopf der

*) Zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes — 14 — 680 70 — E — Ag 242/77 — vom 30. Dezember 1977.

Bevölkerung in der Gemeinschaft um das 2,5-fache über dem in Süditalien. Außerdem beläuft es sich in diesem Gebiet auf nur 60 % des Bruttoinlandsprodukts pro Kopf der Bevölkerung im übrigen Italien.

Kennzeichnend für diese Gebiete ist die hohe Zahl der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte, die zum Teil unterbeschäftigt sind; in Süditalien entfallen beispielsweise 27 % der Erwerbstätigen auf diese Arbeitskräfte, also dreimal soviel wie der Gemeinschaftsdurchschnitt. In den französischen Gebieten wie Korsika, Languedoc und Midi-Pyrénées ist die Zahl der in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeitskräfte um 50 % höher als der Gemeinschaftsdurchschnitt.

Die Probleme der Unterbeschäftigung in der Landwirtschaft müssen im Zusammenhang mit der allgemeinen Beschäftigungslage in den anderen Wirtschaftsbereichen gesehen werden, wobei hier noch die besonderen demographischen Aspekte dieser Gebiete erschwerend hinzukommen. Namentlich in Süditalien war die Geburtenrate in den vergangenen 20 Jahren höher als in der übrigen Gemeinschaft. Die Folge hiervon ist, daß gegenwärtig Jugendliche in großer Zahl in das Arbeitsleben eintreten. Aus anderen Gründen ist auch in den meisten französischen Gebieten am Mittelmeer und in einigen Gebieten Mittelitaliens die Zahl der Jugendlichen die demnächst um Beschäftigung nachsuchen könnten, gegenüber der Möglichkeit zur Schaffung von Arbeitsplätzen viel zu groß. Die Schaffung dieser Arbeitsplätze in ausreichender Zahl wird durch eine Wirtschaftsstruktur erschwert, für die noch immer eine beschränkte Produktionsgrundlage mit vorwiegend Wirtschaftsbereichen kennzeichnend ist, deren Entwicklung rückläufig ist oder die von geringer Produktivität sind.

Da in diesen Gebieten nicht mehr wie früher mit der Auswanderung gerechnet werden kann, könnten sich hier Arbeitslosigkeit, Unterbeschäftigung und Untätigkeit in den kommenden Jahren noch vergrößern. In hohem Maße von der Landwirtschaft abhängig und recht wenig industrialisiert verfügen diese Gebiete über keine Wirtschafts- und Sozialstruktur, die es ihnen erlaubt, ihre Entwicklungsprobleme selbst zu lösen. Diese Feststellungen müssen unabhängig von den Problemen gemacht werden, die ausgesprochen mit der Erweiterung der Gemeinschaft nach Süden zusammenhängen und die Lage noch weiter verschlechtern können.

2. Um diese Gebiete zu industrialisieren, wurden manchmal große einzelstaatliche Anstrengungen unternommen. Diese haben jedoch nicht die wesentliche Verbesserung gebracht, die man erwarten konnte, da ihre Weiterentwicklung von den ungünstigen Umweltverhältnissen nicht genügend getragen wurde. Die Gemeinschaft hat im industriellen Bereich keine besonderen und koordinierten Maßnahmen durchgeführt. Die Regionalpolitik ist zu spät und mit zu bescheidenen Mitteln angelaufen, so daß größere Erfolge ausblieben. Im Vergleich zu den einzelstaatlichen

Anstrengungen ist die Anstrengung der Gemeinschaft im Entwicklungsbereich sehr bescheiden. 1976 stellten die Ausgaben der Gemeinschaft für regionale Entwicklungsmaßnahmen in Süditalien weniger als 5 % der einzelstaatlichen Ausgaben für diesen Zweck dar.

In der Landwirtschaft wurden die sozio-strukturellen Richtlinien, die den Beginn einer stärker strukturierten Gemeinschaftspolitik darstellen, erst 1972 erlassen. Ihre tatsächliche Anwendung steht noch in den Anfängen.

Außerdem stößt diese noch auf besondere Schwierigkeiten in den Mittelmeergebieten, die strukturell am schwächsten sind.

Die Agrarpreis- und -marktpolitik erwies sich als zu wenig geeignet, um einen Beitrag zur nachhaltigen Lösung der bestehenden Schwierigkeiten leisten zu können. Diese Politik ist zwar auf einige Erzeugnisse des Mittelmeerraumes verhältnismäßig gut abgestimmt, auf andere, besonders Wein sowie frisches und verarbeitetes Obst und Gemüse, aber weniger gut.

3. Aus diesem Grund weisen die Mittelmeergebiete der Gemeinschaft zum großen Teil schwerwiegende Ungleichgewichte auf, die in der Landwirtschaft unter anderem durch einen zu hohen Anteil der dort beschäftigten Erwerbsbevölkerung, eine geringe Arbeitsproduktivität, zu kleine Betriebsgrößen, ein sehr niedriges Arbeitseinkommen und durch eine ausgeprägte Unterbeschäftigung zum Ausdruck kommen.

Die Strukturen der landwirtschaftlichen Betriebe entwickeln sich kaum weiter, die Strukturen der Vermarktung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind mangelhaft geblieben.

Andererseits kommt der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit in der Wirtschaft dieser Gebiete eine ausschlaggebende Bedeutung zu.

In der Gemeinschaft entfallen auf die Mittelmeergebiete 17 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche und rd. 18 % der landwirtschaftlichen Endproduktion mit 30 % der landwirtschaftlichen Erwerbstätigen.

Auf die Erzeugnisse der Mittelmeergebiete entfallen durchschnittlich 60 bis 65 % ihrer Endproduktion. Eine besondere Lage besteht in Süditalien und im Languedoc, wo dieser Anteil über 75 % ausmacht, da es sich dort manchmal nur um Monokulturen handelt.

4. Die Kommission hält es für notwendig, daß rasch Maßnahmen getroffen werden, die geeignet sind, zur Entwicklung der Mittelmeergebiete beizutragen. Mit diesem Ziel unterbreitet sie Vorschläge, die vorerst nur die Landwirtschaft betreffen. Doch weist sie bei dieser Gelegenheit auch darauf hin, welcher Art regional- und sozialpolitisch Maßnahmen zur Entwicklung der Mittelmeergebiete sein können.

Die Kommission ist sich nämlich bewußt, daß es sich bei dem Entwicklungsproblem der Mittelmeergebiete zwar vorrangig um ein landwirt-

schaftliches Problem handelt, daß es aber über die Landwirtschaft hinausreicht und deshalb zu seiner Lösung im Rahmen einer umfassenden Aktion zur Entwicklung der Wirtschaft, die mit allem Nachdruck durchgeführt wird und für die geeignete Vorschläge vorgelegt werden, auch globale Aktionen erforderlich sind.

Sie ist jedoch der Ansicht, daß für die schwierigen und vielschichtigen Verhältnisse wie die der Mittelmeergebiete der Gemeinschaft, Dringlichkeitsmaßnahmen notwendig sind, die ihren wirklichen Zweck nur erfüllen, wenn sie sich in den Rahmen der auf Gemeinschaftsebene gegebenen praktischen Möglichkeiten einfügen.

Die gemeinsame Agrarpolitik ist das Instrument, das kurzfristig wirksamste Eingriffe erlaubt, zumal die Landwirtschaft in diesen Gebieten eine wesentliche Bedeutung besitzt, die in der heutigen wirtschaftlichen Konjunktur noch deutlicher zutage tritt.

Diese Maßnahmen sind andererseits Teil der für die Mittelmeergebiete bereits vorgeschlagenen Aktionen. Sie sind deshalb nur ein bedeutsamer Beitrag zu den schon unternommenen Anstrengungen, denen weitere Aktionen folgen müssen, die sich je nach den Umständen als zweckdienlich und notwendig erweisen.

5. Aufgrund der Art der aufgezeigten Probleme und der bestehenden Sachzwänge liegen hauptsächlich folgende Leitlinien der durchzuführenden Aktionen nahe:

- Verbesserung der Lage der Landwirtschaft in den Mittelmeergebieten und dadurch Verbesserung der gesamtwirtschaftlichen Bedingungen dieser Gebiete;
- Aufrechterhaltung der Beschäftigung in der Landwirtschaft unter annehmbaren sozialen Verhältnissen und bei ausreichendem Einkommen.

Es liegt ferner auf der Hand, daß es möglich sein muß, diesen Leitziele so nachzukommen, daß den zur Verringerung der strukturellen Überschüsse festgelegten Ausrichtungen und Auflagen nicht entgegengewirkt, keine neuen Überschüsse angehäuft und ein erhöhter Außenschutz vermieden wird, welcher Schwierigkeiten in den Beziehungen der Gemeinschaft mit Drittländern nach sich zöge und darüber hinaus Erhöhungen der Nahrungsmittelpreise zur Folge hätte, die den Interessen der Verbraucher in der Gemeinschaft entgegenstünden.

6. Die Verwirklichung dieser Aktionsleitlinien beinhaltet eine Reihe von Maßnahmen, mit denen sowohl eine Verbesserung der Marktorganisationen für die in den Mittelmeergebieten wichtigsten Erzeugnisse, ohne die Förderung verhältnismäßig neuer Erzeugungen zu vernachlässigen, als auch eine Verbesserung der Agrarstrukturen im weitesten Sinne angestrebt werden.

Im Bereich der Marktpolitik müßten es die geplanten Maßnahmen ermöglichen, die Marktorganisation für Obst und Gemüse, Wein und Olivenöl zu verbessern, damit die Erzeugung rationalisiert und verbessert und der Markt besser durchschaubar und übersichtlicher wird.

Außerdem sind Bestimmungen vorgesehen, um die Erzeugung besonders mittels der jetzt vorhandenen bewässerten Flächen stärker auf den Futterbau auszurichten und eine Nahrungsmittelindustrie aufzubauen, die eine günstigere Verwertung bestimmter Obst- und Gemüsearten erlaubt.

Im Bereich der Strukturen erstrecken sich die kurz- und mittelfristig durchzuführenden Maßnahmen sowohl darauf, die bereits vorgesehenen strukturellen und sozio-strukturellen Maßnahmen in einigen Mittelmeergebieten zu verstärken, als auch auf spezifische Maßnahmen zur Umstellung, Verbesserung und Diversifizierung mehrerer Erzeugungen, auf die Verbesserung der Infrastrukturen und der landwirtschaftlichen Produktivität, die Erhöhung der Wirksamkeit von Vermarktung und Verarbeitung und auf die Förderung der Berufsausbildung.

7. Auf die Tragweite der zur Verwirklichung dieser Ziele getroffenen Maßnahmen wird in den Begründungen der jeweiligen Vorschläge genauer und im einzelnen eingegangen.

Die Kommission hat bei ihrer Ausarbeitung der zwingenden Notwendigkeit einer wirksameren Förderung der Entwicklung der Mittelmeergebiete Rechnung getragen, ohne daß sie dabei die Auswirkungen außer acht lassen durfte, die die Anwendung der gemeinsamen Agrarpolitik auf eine erweiterte Gemeinschaft haben könnte.

8. Die Kommission ist sich bewußt, daß in Ergänzung zu Agrarmaßnahmen in den Mittelmeergebieten auch Maßnahmen im regional- und sozialpolitischen Bereich ergriffen werden müssen. Zu diesem Zweck müßten die Sozial- und Regionalfonds auch im Landwirtschaftsbereich in koordinierter Tätigkeit mit den Maßnahmen des EAGFL eingeschaltet werden. Wie die verfügbaren Mittel verstärkt zugunsten dieser Gebiete zu verwenden wären, sollte daher überdacht werden.

Um zur Gesamtentwicklung dieser Gebiete beizutragen, haben sich die Maßnahmen gleichzeitig auf die naturgegebenen, wirtschaftlichen und sozialen Umweltverhältnisse zu erstrecken.

Aus dieser Sicht sollen die von der Kommission beabsichtigten regionalpolitischen Aktionen die Anstrengungen der beiden betroffenen Mitgliedstaaten unterstützen und in ihrer Wirkung beschleunigen.

Für die beiden Mitgliedstaaten würden diese Maßnahmen, von denen sich einige bereits in den kommenden Monaten konkretisieren könnten, eine zusätzliche Beihilfe zu dem derzeitigen Beitrag des EFRE darstellen.

Hierbei könnte es sich um eine Beteiligung der Gemeinschaft an der Finanzierung von Programmen handeln, die von den einzelstaatlichen Behörden namentlich in folgenden Bereichen durchgeführt werden:

- Programme zur Beherrschung des Wassers als Beitrag zur Lösung der durch Wasser hervorgerufenen Probleme zur Eindämmung von Überschwemmungen die häufig von verheerender Auswirkung für Landstriche sind, in denen die Entwicklung der Landwirtschaft, der Industrietätigkeit oder auch des Fremdenverkehrs von der Verhütung dieser Überschwemmungen abhängt;
- Programme zur Verbesserung der Rentabilität, Förderung der Investitionstätigkeit und Schaffung bzw. Beibehaltung von industriellen Arbeitsplätzen in Klein- und Mittelbetrieben;
- Programme zur Erschließung der teilweise ungenutzten Möglichkeiten für den Fremdenverkehr, namentlich in ländlichen Gegenden am Mittelmeer; Förderung kleinerer Fremdenverkehrsbetriebe, namentlich zur Entwicklung „außersaisonaler“ Tätigkeiten;
- Programme über Beihilfen zur Investitionstätigkeit zwecks Unterstützung einer rationelleren Arbeitsweise im Bereich Handwerk und Gewerbe. Auf diesen Bereich entfällt nämlich der wesentliche Anteil des Wirtschaftslebens in den wirtschaftlich schwachen Mittelmeergebieten. In Süditalien entfallen auf Betriebe des Wirtschaftssektors zweiter und dritter Ordnung mit weniger als zehn Beschäftigten 97 % der Betriebe und 54 % der Gesamtzahl der Beschäftigten in diesen beiden Sektoren.

Mit allen diesen Leitzielen wird die rasche Schaffung von Arbeitsplätzen angestrebt.

Von einigen dieser Maßnahmen läßt sich sagen, daß sie die Agrarmaßnahmen unterstützen.

9. Wichtig ist, daß gleichlaufend mit diesen Aktionen Berufsausbildungsprogramme durchgeführt werden. Für Personen, die ihre Erwerbstätigkeit in der Landwirtschaft aufgeben, wie auch für diejenigen, die weiterhin in der Landwirtschaft tätig bleiben, können die aus dem Sozialfonds zur Verfügung stehenden Mittel verwendet werden.

Wirtschaftlich schwache Gebiete oder solche, in denen die Entwicklung in den Hauptwirtschaftsbereichen rückläufig ist, werden mindestens 50 % der hierfür vorgesehenen Gesamthaushaltsmittel des berechtigten Sozialfonds erhalten. Zahlreiche Mittelmeergebiete kommen hierfür in Frage.

Bei einigen Gebieten kann dieser Satz der Beteiligung des Fonds sogar noch höher liegen (55 %). Zu diesen Gebieten gehört auch Süditalien.

II. Agrarmaßnahmen

Die nachstehenden Vorschläge folgen den allgemeinen Leitlinien, die die Kommission in ihrer Mitteilung über Probleme der Landwirtschaft im Mittelmeerraum (KOM[77] 140 endg. vom 1. April 1977) sowie in dem Arbeitsdokument niedergelegt hat, das dem Schreiben der Kommission an den Rat vom 14. Oktober 1977 (unmittelbare Probleme der Landwirtschaft in den Mittelmeergebieten der Gemeinschaft — allgemeine Leitlinien) beigefügt war.

Vorschläge für die Festsetzung von Preisen bezüglich dieser vorgeschlagenen Maßnahmen finden sich in den Vorschlägen der Kommission zur Festsetzung der Preise für verschiedene landwirtschaftliche Erzeugnisse und betreffend einige flankierende Maßnahmen (KOM[77] 525 endg.).

Die Rechtsakte für diese Vorschläge sind in Teil II des vorliegenden Dokuments (KOM[77] 526 endg.) enthalten.

A. Gemeinsame Marktorganisationen

Olivenöl

1. Das gegenwärtige Problem des Sektors Olivenöl ist der Rückgang des Verbrauchs.

Nach Einführung einer gemeinsamen Marktorganisation für dieses Gemeinschaftserzeugnis entwickelte sich der Verbrauch stetig bis 1973/1974; er konnte somit wachsende Mengen von Olivenöl aus Nichtmitgliedstaaten zusätzlich zu der Gemeinschaftserzeugung aufnehmen. Die Einfuhren nahmen von durchschnittlich 100 000 Tonnen/Jahr in der Zeit von 1966 bis 1968 auf 190 000 Tonnen in der Zeit von 1971 bis 1973 zu. Im Wirtschaftsjahr 1974/75 wies jedoch der Verbrauch von Olivenöl in den beiden Hauptverbrauchsändern der EWG, d. h. Italien (95 %) und Frankreich (4 %), eine rückläufige Entwicklung auf, die 1976 recht spürbar wurde. Dieser Rückgang hatte seinen Grund in dem ungünstigen Verhältnis zwischen dem Verbraucherpreis für Olivenöl, der ein Ergebnis der Gemeinschaftspolitik war, und dem Preis für konkurrierende Öle.

Seither hat sich der Verbrauch nicht nur erholt, sondern der rückläufige Trend scheint sich auch 1977 fortgesetzt zu haben. Aber auch selbst wenn dieser Trend in Zukunft nicht weiter anhalten sollte, würde die Gemeinschaft im Durchschnitt fast den Eigenbedarf an Olivenöl selbst decken (in der Vergangenheit lag der Grad der Selbstversorgung zwischen 70 und 80 %), was die Gefahr einer Lieferung an die Interventionsstellen bedeuten würde, wie dies 1976 mit 20 % der Erzeugung und für geringere Mengen auch 1977 der Fall war, insbesondere dann, wenn die Ernten über der Norm liegen.

Eine derartige Situation könnte sich weiter verschlechtern und dann kritisch werden, wenn andere bedeutende ölerzeugende Länder (Spanien, Griechenland und Portugal) der EWG beitreten. In diesem Fall würde die Gemeinschaft sicherlich einen Überschuß an Olivenöl erzeugen, der größtenteils praktisch kaum auf dem Weltmarkt abzusetzen sein dürfte. Da es sich bei den Olbaumpflanzungen um langjährige, traditionelle Kulturen von unzweifelhaft sozio-ökonomischem und ökologischem Wert handelt (der Olbaum gedeiht häufig auf Böden, auf denen sonst nichts wächst) und trotz der Anstrengungen, die die Kommission auf struktureller Ebene (wie in einem anderen Teil dieses Memorandums erwähnt) zu unternehmen beabsichtigt, ist eine Verringerung des Olbaumbestandes und infolgedessen der Olivenerzeugung ausgeschlossen. Angesichts dieser Lage sowie auch im Hinblick auf die erheblichen finanziellen Auswirkungen eines anhaltenden Ungleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage dürfte die einzige vernünftige Lösung darin liegen, eine Erholung des Olivenölverbrauchs in der Gemeinschaft anzulegen.

Jüngste Erfahrungen haben gezeigt, wie schwierig es ist, die gemeinsame Agrarpolitik in den Sektoren Öle und Fette zu ändern. Daher dürfte der einzige Weg, um das angestrebte Ziel zu erreichen, darin liegen, die Preise, die den Olivenölverbrauch beeinflussen, so festzusetzen, daß sie die Preise anderer Pflanzenöle wirksam berücksichtigen. Es gibt gegenwärtig keine Anzeichen dafür, daß die Weltmarktpreise dieser Öle, und damit auch deren Preise auf dem Gemeinschaftsmarkt, mittelfristig wesentlich anziehen werden. Es dürfte somit notwendig sein, den Verbraucherpreis für Olivenöl zu senken.

Unter der gegenwärtigen Regelung würde dies eine Erhöhung der Erzeugerbeihilfen bedeuten, was jedoch hauptsächlich aus folgenden Gründen nicht tunlich sein dürfte:

- Eine Erhöhung der Erzeugerbeihilfen über eine bestimmte Grenze hinaus könnte die Olivenerzeuger veranlassen, im Hinblick auf die sehr hohen Kosten der Ernte ihre Oliven nicht einzubringen, während sie andererseits weiterhin Anspruch auf die Beihilfe erheben; diese Möglichkeit zeichnet sich wegen der praktischen Schwierigkeiten ab, die Produktion von über einer Million Erzeugern zu überwachen;
- das derzeitige Preisfestsetzungssystem (einmal jährlich) erlaubt es nicht, die Preise und somit die Beihilfe mit hinlänglicher Genauigkeit den Marktpreisschwankungen anderer Öle anzupassen;
- die Bedenken, die zu Recht oder Unrecht hinsichtlich der Gewährung der Beihilfe aufgrund der erzeugten Mengen geäußert werden, könnten nur zunehmen;
- es wäre nicht sicher, ob eine Erhöhung der Beihilfe nach dem derzeitigen System sich

hinreichend auf die Höhe der Verbraucherpreise auswirken würde. Die in nicht allzu ferner Vergangenheit gemachte Erfahrung hat dies bewiesen.

Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft könnte daher umsonst sein.

2. Im Hinblick auf das Vorstehende schlägt die Kommission vor, die gemeinsame Marktorganisation für Olivenöl so zu ändern, und zu erweitern, daß die angestrebten Ziele erreicht werden. Es handelt sich in der Hauptsache um folgende Änderungen:

a) Beihilferegelung

Das gegenwärtige System der Erzeugerbeihilfen sieht vor, daß für das gesamte in der Gemeinschaft erzeugte Olivenöl (unabhängig davon, ob es vermarktet wird oder nicht) eine Beihilfe gewährt werden kann, die an die Olivenerzeuger ausgezahlt wird. Angesichts der Tatsache, daß diese Beihilfe die ursprünglich wirtschaftlicher Natur war, soziale und politische Aspekte annahm, sollte die neue Regelung einerseits dies grundsätzlich beibehalten, während sie andererseits die Beihilfe auf Erträge von Olbäumen beschränken würde, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser neuen Regelung vorhanden waren, um Neuanpflanzungen entgegenzuwirken, die die Probleme dieses Sektors nur noch verschärfen würden.

Diese Beihilfe sollte jedem Olivenerzeuger auf der Grundlage seiner potentiellen Ölerzeugung gewährt werden, indem hinsichtlich der Erträge Standardkriterien angewandt werden. Die Notwendigkeit, die Beihilfe zu normen, ergibt sich in der Hauptsache aus der Tatsache, daß angesichts der Schwierigkeiten, die die Kontrolle aller Anträge (über eine Million) mit sich bringt, und angesichts der sich daraus ergebenden erheblichen Verzögerungen bei der Beihilfenzahlung (in Italien von 18 bis 36 Monate) eine normierte Ertragsbasis zur Lösung dieser Schwierigkeiten beitragen und insbesondere die Zahlung der Erzeugerbeihilfe beschleunigen könnte. Die endgültige Fertigstellung und Anwendung des Ölkatasters wird die Gewährung dieser Beihilfe zweifellos erleichtern.

Überdies sieht das neue System vor, daß das vermarktete Olivenöl von den Erzeugern zu einem Preis abgegeben wird, der dem Erzeugerrichtpreis abzüglich der Erzeugerbeihilfe nahekommt. Zu diesem Zweck und um zu erreichen, daß Olivenöl auf dem Markt zu einem Preis abgesetzt werden kann, der mit dem Preis von Saatenölen konkurrenzfähig ist, wird der Unterschied zwischen dem Erzeugerpreis und dem durchschnittlichen Marktabgabepreis dem Käufer später erstattet, sofern der letzte Preis niedriger als der erste ist; die fragliche Erstattung darf keinesfalls diesen Unterschied übersteigen.

Diese Beihilfe ist somit innerhalb einer Höchstgrenze variabel, die dem Unterschied zwischen

dem Erzeugerpreis minus Erzeugerbeihilfe und dem Marktrichtpreis entspricht. Die Beihilfe wäre somit ausschließlich wirtschaftlicher Natur und würde sich spürbar auf die Verbraucherpreise auswirken.

Wenngleich die Arbeitsbelastung nicht unerheblich ist, dürfte die Verwaltung dieser Beihilfe dennoch wesentlich einfacher sein, als die der derzeitigen Erzeugerbeihilfe.

Eine Überwachung würde hauptsächlich in den Olivenölraffinerien stattfinden, von denen es nur eine sehr geringe Anzahl gibt; sie würde daher nicht die gleichen Schwierigkeiten aufwerfen wie die Kontrolle der Erzeugerbeihilfe, die eine Prüfung von mehr als einer Million Anträge erfordert.

Ein besonderes Problem ergibt sich hinsichtlich der Kontrollen von Betrieben (außer Raffinerien), die nur Jungferföl erzeugen. Die verhältnismäßig kleine Anzahl solcher Betriebe dürfte jedoch die Einführung hinreichender Kontrollen ermöglichen. Da die Einfuhren von Olivenöl in die Gemeinschaft zu Preisen erfolgen werden, die dem Marktrichtpreis nahekommen, um zu vermeiden, daß sie Anspruch auf die Vermarktungsbeihilfe haben, sollen Einfuhrkontrollen eingeführt und beibehalten werden, bis für das Olivenöl diese Beihilfe nicht mehr gewährt werden kann.

Um zu gewährleisten, daß diese Beihilfe eine angemessene Höhe hat, wird schließlich vorgeschlagen, daß ihr Höchstbetrag, der zu einem Zeitpunkt möglichst zu Beginn des Wirtschaftsjahres auf der Grundlage von Vorausschätzungen über die Preise der konkurrierenden Öle berechnet wird, einmal im Laufe des Wirtschaftsjahrs überprüft wird, falls die Vorausschätzungen sich als ungenau erweisen und den Olivenölverbrauch nachteilig beeinflussen.

Der Rat sollte daher einen Teil der Erzeugerbeihilfe und der Vermarktungsbeihilfe wie folgt zuweisen:

- Erzeugerbeihilfe: zur Finanzierung regionaler Vorhaben, durch die die Qualität der Olivenölerzeugung verbessert und der Ölkataster auf den neuesten Stand gebracht werden soll;
- Vermarktungsbeihilfe: zur Finanzierung der Werbung für den Olivenölverbrauch in der Gemeinschaft.

Da die Betroffenen von diesen Maßnahmen unmittelbar begünstigt werden, dürfte es logisch sein, daß sie die Kosten tragen.

b) Interventionsregelung — monatliche Zuschläge

Die hauptsächlichsten Änderungen dieser Regelung sind:

- a) Nur Olivenerzeuger und Erzeugergemeinschaften oder deren Vereinigungen fallen unter die Regelung; dadurch soll gewährleistet werden:

— daß die Vermarktungsbeihilfe sich tatsächlich in dem den Olivenerzeugern gezahlten Preis niederschlägt;

— daß nach der vorgeschlagenen Beihilferegulierung Öl, für das eine Vermarktungsbeihilfe gezahlt worden ist, später nicht zur Intervention angeboten werden kann.

- b) Der Interventionspreis wird nicht wie bisher mit dem Marktrichtpreis gekoppelt, sondern mit dem Erzeugerabgabepreis (Erzeugerpreis minus Erzeugerbeihilfe). Die sich für den Erzeuger ergebende Garantie würde somit nicht berührt. Es wird ferner vorgeschlagen, daß der Rat die besonderen Bedingungen festlegt, unter denen eine Intervention während der letzten drei Monate des Ölwirtschaftsjahres erfolgen sollte.

Des weiteren wird vorgeschlagen, die monatlichen Steigerungsbeträge für mindestens fünf Monate einzuführen.

c) Handelsregelung

1. Die normale Regelung für die Festsetzung der Abschöpfungen soll beibehalten werden. Mit Rücksicht auf die in den letzten zwei Jahren mit der Festsetzung der Abschöpfungen im Wege der Ausschreibung gemachten Erfahrungen sowie auf die Tatsache, daß gegenwärtig die Lage auf dem Olivenmarkt die Anwendung der üblichen Regelung erschweren und unwirksam machen würde, wird vorgeschlagen, daß unter gewissen Umständen die Abschöpfungen im Wege der Ausschreibung und nicht durch Anwendung der üblichen Regelung festgesetzt werden.

Das letztere Verfahren ist allerdings vereinfacht worden (es gilt nur für Olivenöl unter Ausschuß von Oliven und Nebenerzeugnissen).

2. Ferner ist zu bemerken, daß die Abschöpfungsregelung (normale Festsetzung oder Festsetzung im Wege der Ausschreibung), die im Zusammenhang mit der neuen Marktorganisation für Olivenöl vorgeschlagen wird, auf der die wirtschaftlichen und kommerziellen Vorteile beruhen, die in den von der EWG mit einigen Mittelmeerländern geschlossenen Abkommen vorgesehen sind, nur dann anwendbar ist, wenn die EWG weiterhin ein aufnahmefähiger Markt für Olivenöl bleibt.

d) Erzeugergemeinschaften

Die neue gemeinsame Marktorganisation für Olivenöl enthält auch Bestimmungen betreffend die Errichtung von Olivenerzeugergemeinschaften. Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen, diesen Gemeinschaften eine Starthilfe für die Dauer bis zu fünf Jahren nach ihrer Errichtung zu gewähren. Ferner dürfte es empfehlenswert, ja notwendig sein, für Erzeugergemeinschaften

über das Übliche hinausgehende Sondervorschriften zu erlassen.

Das Fehlen von Erzeugergemeinschaften in diesem Sektor hat die Verwaltung der Beihilfen kompliziert. Infolge ihrer schwachen vertragsrechtlichen Position sind die meisten Erzeuger nicht immer in der Lage gewesen, die Garantien und Vorteile der gemeinsamen Marktorganisation zu nutzen. In Anbetracht dieser besonderen Wesensmerkmale des Sektors dürfte es erforderlich sein zusätzlich zu der Starthilfe Anreize zu bieten, um die Errichtung derartiger Gemeinschaften zu erleichtern. Hierzu wäre folgendes erforderlich:

- eine Mitwirkung an den Arbeiten zur Ermittlung des Produktionspotentials und der Erträge im Zusammenhang mit der Beihilfe;
- unter gewissen Umständen die Möglichkeit, mit der Interventionsstelle Lagerhaltungsverträge für Olivenöl zu schließen.

3. Wie bereits erwähnt, ist die Kommission der Auffassung, daß es auch notwendig sei, strukturelle Maßnahmen zu treffen, um den Olivenanbau durch eine Konzentration der Erzeugung in Gebieten, die für den Olivenanbau geeignet sind, zu rationalisieren und, wo dies möglich ist, eine Umstellung auf andere Kulturen wie auch eine Sortenumstellung, nämlich von Ölbäumen, die gewöhnliches Olivenöl liefern, auf Sorten, die hochwertiges Tafelöl liefern, vorzunehmen.

Gegenwärtig werden mit den Ausgaben des EAGFL (Abteilung Ausrichtung) im Sektor Olivenöl Einzelprojekte finanziert, die kleine Beträge (etwa 3 Millionen RE/Jahr) erfordern. Diese Beträge sollten sinnvoller verwendet und, wo dies angemessen ist, im Rahmen des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms, das im Hinblick auf eine Konzentration der Anstrengungen auf die wirksamsten Aktionen erstellt werden soll, aufgestockt werden.

Diese Maßnahmen werden Gegenstand eines Vorschlags sein, der möglichst rasch vorgelegt werden wird.

In diesem Zusammenhang wird die Kommission prüfen, ob Maßnahmen zum Schutz des Einkommens derjenigen Olivenerzeuger zu treffen sind, die die Ölbaumsorten umstellen, um den für eine solche Sortenumstellung erforderlichen Aufwand zu berücksichtigen.

4. Es wird daran erinnert, daß die vorgeschlagenen Änderungen der Handelsregelung eine Änderung der Verordnung Nr. 162/66/EWG über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland erforderlich machen werden.

Diese Angelegenheit wird Gegenstand eines gesonderten Vorschlags sein.

5. In Anbetracht der umfangreichen Änderungen, die die Kommission für die Regelung für Olivenöl vorschlägt, ist eine eingehende Konsultation mit

den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten notwendig, bevor die Einzelheiten für die Anwendung des neuen Systems ausgearbeitet werden.

Frisches Obst und Gemüse

Die Kommission hält es für erforderlich, die gemeinsame Marktorganisation in folgender Weise zu ändern:

- Verjüngung der Obstpflanzungen in der Gemeinschaft durch Umstellung auf Qualitätserzeugnisse in jenen Gebieten, in denen eine Umstellung auf andere Produktionszweige unmöglich ist;
- Förderung der Errichtung von Erzeugerorganisationen, die eine kollektive Disziplin einführen;
- Erhöhung der Wirksamkeit der kollektiven Disziplin der Erzeugerorganisationen, indem insbesondere eine Ausdehnung bestimmter Disziplinen im Hinblick auf eine bessere Marktstabilisierung vorgesehen wird;
- bessere Gewährleistung der Gemeinschaftspräferenzen, insbesondere für empfindliche Erzeugnisse.

Diese Grundsätze können in den folgenden Maßnahmen zum Ausdruck kommen:

1. Beihilfen für die Verjüngung der Obstpflanzungen in der Gemeinschaft

Um ein besseres Gleichgewicht zwischen Angebot und Marktnachfrage zu ermöglichen und um insbesondere Änderungen des Verbrauchergeschmacks und die Erfordernisse der verarbeitenden Industrien zu berücksichtigen, wäre es notwendig, nationale Beihilfen für die Verjüngung der Obstpflanzungen zu genehmigen; diese Beihilfen würden in den Rahmen der Richtlinie des Rates 72/159/EWG über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe fallen.

Die Kommission schlägt daher vor, das Verbot der Gewährung von Beihilfen durch Mitgliedstaaten zum Zweck der Erneuerung von Apfel-, Birnen- und Obstpflanzungen aufzuheben und dementsprechend die Bestimmungen der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 2517/69 betreffend einige Maßnahmen zur Reorganisation der Obsterzeugung in der Gemeinschaft so zu ändern, daß das Verbot nationaler Beihilfen nur für die Erweiterung oder Neuanlage von Obstpflanzungen gilt.

2. Ausbau der Erzeugergemeinschaften

Die Kommission schlägt einige Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vor, durch die die Organisation der Erzeugung unterstützt und verbessert wird. Es handelt sich deshalb darum, in diese Verordnung Bestimmungen einzufügen, die folgendes betreffen:

- Förderung der Gründung von Erzeugerorganisationen;

— die diesen Organisationen gebotene Möglichkeit, Vermarktungsregeln anzuwenden, die auf eine Beschränkung der Angebotsmenge abzielen, und zwar dadurch, daß sie ihren Mitgliedern für die Mengen, die dadurch nicht vermarktet würden, einen Ausgleich zahlen, der auf Grund des Rücknahmepreises berechnet wird;

die Möglichkeit für Mitgliedstaaten, unter gewissen Bedingungen nicht organisierte Erzeuger zu der gleichen Disziplin zu verpflichten, wie sie von den Organisationen praktiziert wird.

a) Zusätzliche Anreize zur Errichtung von Erzeugerorganisationen

Die derzeit geltenden Bestimmungen haben sich als unzulänglich erwiesen, um eine befriedigende Zunahme der Zahl der Erzeugerorganisationen, insbesondere in den Mittelmeergebieten der Gemeinschaft, zu fördern. Aus diesem Grund beabsichtigt die Kommission, dem Rat eine erste Maßnahme vorzuschlagen, die die Bildung solcher Organisationen beschleunigt.

Diese wird, abweichend von Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72, eine Verlängerung der Zeiträume ermöglichen, innerhalb deren Organisationen, die in den nächsten fünf Jahren gegründet werden, Gründungsbeihilfen erhalten können. Die Höhe dieser Beihilfen würde für das 1., 2., 3., 4. und 5. Jahr nach der Gründung der Erzeugergemeinschaft mindestens 2,5 %, 2 %, 1,5 %, 1 % und 0,5 % und höchstens 5 %, 4 %, 3 %, 2 % und 1 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung, die von der Erzeugerorganisation verantwortet wird, betragen; sie darf jedoch eine Höchstgrenze von 90 %, 80 %, 70 %, 60 % und 50 % der tatsächlichen Gründungs- und Betriebskosten der Erzeugergemeinschaft nicht übersteigen.

Überdies ist zu erwähnen, daß die von der Kommission vorgeschlagenen Zusatzmaßnahmen eine größere Verantwortung seitens der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Kontrolle der Einhaltung der Gemeinschaftsbestimmungen betreffend die Erzeugerorganisationen und insbesondere jener Bestimmungen erfordern, die die Bedingungen für die Gewährung der Beihilfen an diese Organisationen festlegen.

b) Möglichkeiten der Zahlung eines Ausgleichs für Mengen von Erzeugnissen, die nach angebotsbeschränkten Regeln der Erzeugerorganisationen aus dem Markt genommen worden sind

Die Kommission schlägt vor, Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 derart zu ergänzen, daß Erzeugerorganisationen oder deren Vereinigungen ermächtigt werden, den ihnen angeschlossenen Erzeugern für aus dem Markt genommene Mengen in folgenden Fällen einen Ausgleich zu zahlen, der sich nach dem Rücknahmepreis errechnet:

— für Erzeugnisse, die den Qualitätsnormen entsprechen, jedoch möglicherweise nicht den Vermarktungsregeln entsprechen, die von den Erzeugergemeinschaften im Hinblick auf eine Beschränkung des Angebots der in Anhang II zu der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 aufgeführten Erzeugnisse beschlossen sind;

— für Äpfel und Birnen der unteren Güteklassen der Qualitätsnormen, deren Rücknahme die Mitgliedstaaten jedoch in den ersten Monaten des Wirtschaftsjahres (vorbeugende Rücknahme) beschließen können. Dies dürfte eine bessere Nutzung der Rücknahmemöglichkeiten erlauben und eine nicht erwünschte Vernichtung des Obstes verhindern helfen.

c) Ausdehnung von Disziplinen auf nichtorganisierte Erzeuger

Da die Tätigkeit der Erzeugerorganisationen dazu beiträgt, die Ziele der gemeinsamen Marktorganisation zu verwirklichen, wäre es zweckmäßig, unter gewissen Bedingungen die Ausdehnung einiger Disziplinen, die die Erzeugerorganisationen ihren Mitgliedern auferlegen, auf nichtorganisierte Erzeuger zu gestatten.

Die Kommission schlägt daher vor, den betreffenden Mitgliedstaat zu ermächtigen, nichtorganisierte Erzeuger zu verpflichten, gewisse Regeln der Erzeugerorganisation oder der Vereinigung, die innerhalb eines bestimmten Wirtschaftsgebietes tätig ist und als repräsentativ für die Erzeugung jenes Gebietes gilt, einzuhalten:

- Regeln betreffend Informationen über die Erzeugung (Ernte und vorhandene Mengen);
- gemeinsame Regeln für die Erzeugung und Vermarktung (erste Vermarktungsstufe);
- Regeln für den Rücknahmepreis für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 aufgeführten Erzeugnisse.

Die Mitgliedstaaten würden die Kommission von den auf alle Erzeuger innerhalb eines bestimmten Wirtschaftsgebietes ausgedehnten Regeln unterrichten (es wäre nicht möglich, Vermarktungsregeln gegen die Meinung der Kommission für verbindlich zu erklären) und die Einhaltung dieser Bestimmungen überwachen; sie würden ferner darüber entscheiden können, ob Nichtmitglieder die von den organisierten Erzeugern entrichteten Beiträge ganz oder teilweise zu zahlen haben.

3. Verbesserung der Gemeinschaftspräferenz

Aufgrund einer Prüfung des Funktionierens des Referenzpreissystems durch die Kommission ist diese der Auffassung, daß ein besserer Schutz der Gemeinschaftspräferenz gewährleistet werden könnte, wenn die beiden folgenden Maßnahmen vom Rat angenommen würden:

- Änderung der Berechnungsmethode des Referenzpreises;
- Änderung der Berechnungsmethode des Einfuhrpreises.

a) Es wird vorgeschlagen, den Referenzpreis weiterhin auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der Erzeugerpreise in den drei vergangenen Jahren zu berechnen, wobei aber nicht mehr das Kriterium der Entwicklung der Grund- und Ankaufspreise, sondern das Kriterium der Produktionskostenentwicklung maßgebend ist. Die

Erfahrung der letzten Jahre hat nämlich gezeigt, daß die Entwicklung der Grund- und Ankaufspreise einige politische Faktoren berücksichtigt, die insbesondere darauf abzielen, schrittweise die Währungsausgleichsbeträge zu beseitigen und die Bildung von Überschüssen zu vermeiden. Diese Ausrichtung der Entwicklung der Interventionspreise führt bei Anwendung auf die Entwicklung der Referenzpreise unter den derzeitigen Verhältnissen zu einer Schwächung der Wettbewerbsposition der Gemeinschaftserzeugnisse im Verhältnis zu den Einfuhren.

- b) Es wird vorgeschlagen, für die Berechnung der Einfuhrpreise für einige Erzeugnisse, die gegenüber Marktschwankungen besonders empfindlich und die nicht im GATT gebunden sind, ganz allgemein sowohl die Einfuhrpreise als auch die Preise der Gemeinschaftserzeugnisse einzubeziehen.

Dies kann in folgender Form erfolgen:

- Streichung aus Artikel 24 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 der Anwendungsvoraussetzungen (Höhe der Einfuhren, Höhe der verfügbaren Mengen auf repräsentativen Einfuhrmärkten im Verhältnis zu den eingeführten Mengen), die praktisch keine hinreichend rasche Behebung von Marktstörungen ermöglichen würden.
- Beschränkung dieser Möglichkeit auf die drei folgenden Erzeugnisse: Tomaten, Pfirsische und Tafeltrauben.

Verarbeitetes Obst und Gemüse

In ihrer Mitteilung an den Rat (Dok. KOM [77] 140 endg. vom 1. April 1977) sieht die Kommission bei einigen für den Mittelmeerraum typischen verarbeiteten Obst- und Gemüsearten Maßnahmen betreffend die Einführung von Verarbeitungsbeihilfen vor.

Diese Beihilfen sind wegen des Unterschieds notwendig, der zwischen den Preisen für Gemeinschaftserzeugnisse und den verschiedenen, von Drittländern praktizierten Preisen besteht.

Um diesen Unterschied zu kompensieren, wird ein finanzielles Ausgleichssystem vorgeschlagen. Dieses System beruht auf einem System regulärer Lieferverträge und der Zahlung eines Mindestpreises durch die Verarbeitungsbetriebe an die Erzeuger. Diese Maßnahmen werden für Tomatenmark, geschälte Tomaten, Pfirsich- und Aprikosenkonserven sowie Trockenpflaumen vorgeschlagen.

Diese Regelung wird es der Gemeinschaftsindustrie ermöglichen, gegenüber den Preisen dritter Länder wettbewerbsfähige Preise beizubehalten und zugleich dem Erzeuger der frischen Erzeugnisse einen angemessenen Erlös zu gewährleisten.

Die Regelung soll für die Dauer von fünf Jahren angewendet werden.

Wein

Nach der tiefgreifenden Reform der Grundverordnung, die 1976 erfolgte, und nach den Ergänzungen von 1977 verfügt die Gemeinschaft über einen breiteren und vielfältigeren Fächer von Interventionsmaßnahmen sowie über einen Rahmen für Maßnahmen zur Verbesserung der Tafelweinqualität. Für diesen Sektor schlägt die Kommission keine Änderung der Interventionsmaßnahmen vor, die eine stärkere Marktstützung bezwecken. Durch die Marktverwaltung ist sie vielmehr um eine stetige Neuausrichtung auf eine strengere Auswahl unter den Tafelweinarten bemüht, die ausschließt, daß bestimmte Interventionsmaßnahmen auch zugunsten der niedrigsten Qualitäten angewendet werden.

1977 hat die Kommission dem Rat Überlegungen und Ausrichtungen betreffend die möglichen Leitlinien einer Strukturpolitik im Sektor Tafelwein mitgeteilt, die auf eine Beschränkung der betreffenden Rebflächen auf die am besten geeigneten Weinbauggebiete abzielen. Die laufenden Arbeiten müßten es dem Rat erlauben, noch vor dem Wirtschaftsjahr 1978/79 die Maßnahmen zu beschließen, die Teil einer globalen Weinbauplanung sind. Es geht darum, durch Anreize zu versuchen, einmal die sehr ertragreichen Rebflächen zu verringern, auf denen Tafelwein minderwertiger Qualität erzeugt wird, und zum anderen die Beschränkung des Weinbaus auf die gut geeigneten Gebiete voranzutreiben. Diese Ziele lassen sich durch gezielte Maßnahmen wie Begrenzung der Pflanzungen auf bestimmte Kategorien von Anbauflächen, Beihilfen zur Umstrukturierung der Rebfläche in Gebieten mit erwiesener Weinbaueignung und Beihilfen zur Umstellung besonders in den Gebieten, wo der Abbau des Weinbaupotentials notwendig ist, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der sozialen und wirtschaftlichen Probleme der einzelnen Gebiete durch geeignete Maßnahmen erreichen.

Das Programm zur Umstrukturierung und Umstellung des Weinbaus im Languedoc-Rousillon, das zu diesen Vorschlägen gehört, ist ein Beispiel für die mögliche Koppelung verschiedener sozio-struktureller Maßnahmen in der Weinwirtschaft. Vorhaben der gleichen Art können später auch in anderen Weinbaugebieten der Gemeinschaft durchgeführt werden, die vor denselben Schwierigkeiten stehen.

Die Umstrukturierungs- und Umstellungsmaßnahmen beanspruchen eine gewisse Frist für ihre Durchführung; während dieser Zeit sind nach Ansicht der Kommission Übergangsmaßnahmen erforderlich, um ein besseres Marktgleichgewicht auf einem für die Erzeuger zufriedenstellenden und für Verbraucher annehmbaren Preisniveau sicherzustellen.

Die diesbezüglichen Überlegungen der Kommission gehen in Richtung auf eine aktive Mitarbeit der Berufskreise, die in einer organisierten und von der öffentlichen Hand auf der Grundlage von Gemeinschaftskriterien anerkannten Form tätig sind. Ihre Aufgabe könnte darin bestehen,

- gemeinsame Produktionsmethoden festzulegen und anzuwenden;

- durch Beschaffung und Verbreitung von Informationen über Umfang und Qualität der Ernte sowie über die Preise eine bessere Markttransparenz herbeizuführen;
- im Hinblick auf eine bessere Vermarktung des Weins Werbemaßnahmen durchzuführen;
- durch eine geordnete Belieferung des Marktes und durch eine Harmonisierung der Verkaufsbedingungen zu einer besseren Marktbeherrschung und zu einer vermehrten Stabilität des Marktes beizutragen.

Die Zeitspanne könnte nach Ansicht der Kommission beispielsweise fünf Jahre betragen; dies würde genügen, damit die Strukturmaßnahmen ihre volle Wirkung erreichen.

Die Kommission wird dem Rat bis Ende Januar 1978 diesbezügliche Vorschläge unterbreiten.

Erbsen und Ackerbohnen

1. Bereits 1973, als es bei der Versorgung der Gemeinschaft mit Eiweiß zu Schwierigkeiten gekommen ist, hat die Kommission in ihrem Bericht über dieses Problem ¹⁾ herausgestellt, welche Bedeutung der Erzeugung von eiweißhaltigen Ackerbohnen und Erbsen in der Gemeinschaft zukommt. In der Tat handelt es sich um zwei eiweißreiche Erzeugnisse.

In ihrer Mitteilung an den Rat vom April 1977 über die Probleme der Landwirtschaft des Mittelmeerraumes ²⁾ hat die Kommission erneut darauf hingewiesen, daß es angesichts der Bedeutung, die die Ackerbohne für einige südliche Gebiete der Gemeinschaft hat, im Interesse der Gemeinschaft liegt, ihre Erzeugung dort zu entwickeln.

2. Die Gründe, die für eine Förderung der Erzeugung von Ackerbohnen und Erbsen sprechen, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- a) Der Anbau dieser beiden Feldfrüchte kann dazu beitragen, zwischen der landwirtschaftlichen Erzeugung im Norden und Süden der Gemeinschaft ein besseres Gleichgewicht herzustellen. Die Entwicklungsmöglichkeiten dieser Kulturen im Süden sind mit den vorgeschlagenen Förderungsmaßnahmen und im Verein mit anderen Maßnahmen, die im Rahmen der Mittelmeerpolitik vorgeschlagen werden, insbesondere auf dem Gebiet der Bewässerung und der landwirtschaftlichen Beratung, in der Tat beachtlich.
- b) Insbesondere das Fehlen von Maßnahmen in diesem Sektor hat bewirkt, daß die Ackerbohnenanbaufläche in der Gemeinschaft immer mehr zugunsten anderer Kulturen wie Getreide und Zuckerrüben, für die eine Garantiepreisregelung gilt, zurückgegangen ist.

Würde ein Teil der Anbaufläche, die auf Getreide und Zuckerrüben entfällt — bei denen für die Gemeinschaft bereits gewisse Absatzprobleme bestehen — fortan mit Erbsen und Ackerbohnen bestellt, dann ergäbe sich zwischen den verschiedenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen der Gemeinschaft ein besseres Gleichgewicht. Was den Ackerbau betrifft, so handelt es sich zudem um Feldfrüchte, die im Wechsel mit Getreide eine vorteilhafte Fruchtfolge ergeben.

- c) Ackerbohnen und Erbsen sind ein eiweißreiches Viehfutter; durch Maßnahmen, die auf eine Stützung dieser Erzeugnisse abzielen, kann die zunehmende Abhängigkeit der Eiweißversorgung der Gemeinschaft vom Weltmarkt verringert werden. Diese Erzeugnisse sind ferner reich an Lysin und können in jede Futterration eingemischt werden.

3. Eine Regelung, die eine Stützung der gesamten Gemeinschaftserzeugung von Erbsen und Ackerbohnen zum Ziel hat, wäre weder möglich noch notwendig oder zweckmäßig. Sie ist zunächst aus Kontrollgründen unmöglich. Sie ist ferner unnötig, da für Erbsen und Ackerbohnen, die für den menschlichen Verbrauch bestimmt sind, vom Markt her und ohne Stützung ein gewinnbringender Preis erzielt wird. Sie ist schließlich unzweckmäßig, da der finanzielle Aufwand in keinem Verhältnis zu den erwarteten Ergebnissen stünde. Dagegen hat das Fehlen von Stützungsmaßnahmen eine geringere Verwendung dieser Erzeugnisse durch die Futtermittelhersteller zur Folge, da diese sich aus anderen Eiweißquellen zum Weltmarktpreis eindecken können. Es empfiehlt sich deshalb, die geplanten Stützungsmaßnahmen auf die Mengen Erbsen und Ackerbohnen zu beschränken, die Gegenstand von Verträgen zwischen landwirtschaftlichen Erzeugern und Futtermittelherstellern sind.

Maßnahmen dieser Art lassen sich leicht verwalten und stellen keine besonderen Kontrollprobleme.

4. Andererseits müssen die Maßnahmen zur Stützung der Erzeugung von Erbsen und Ackerbohnen ihren Erzeugern ein angemessenes Einkommen gewährleisten, das mit dem durch andere landwirtschaftliche Erzeugnisse erzielten Einkommen vergleichbar ist. Da es praktisch keine Weltmarktpreise für Ackerbohnen und Erbsen gibt, wird unter Berücksichtigung des Zusammenhangs zwischen den Preisen für Ackerbohnen und Erbsen einerseits und für Sojaschrot andererseits

Preis von 1 kg Erbsen oder Ackerbohnen =
Preis von (0,45 kg Sojaschrot + 0,55 kg Getreide)

vorgeschlagen, einen Auslöschungspreis für Sojaschrot festzusetzen, der demjenigen Preis für die beiden Erzeugnisse entspricht, welcher es den Futtermittelherstellern erlaubt, den Erzeugern von Erbsen und Ackerbohnen einen angemessenen Preis zu zahlen. Liegt der Weltmarktpreis für Sojaschrot unter dem Auslöschungspreis, dann

¹⁾ KOM(73) 1850 endg. vom 16. November 1973, Anhänge, Teil IV.

²⁾ KOM(77) 140 endg. vom 4. April 1977.

erhalten die Futtermittelhersteller eine Beihilfe in Höhe von 45 % des Unterschieds.

5. Um sicherzustellen, daß der Erzeuger von Ackerbohnen und Erbsen, der seine Erzeugnisse dem Futtermittelhersteller verkauft, unter Einbeziehung der Kosten des Transports und der Vermarktung bis zur Verarbeitungsstufe einen angemessenen Preis erzielt, empfiehlt es sich, die Beihilfe nur den Herstellern zu zahlen, die mit dem Erzeuger einen Vertrag abgeschlossen haben, der die Zahlung eines Mindestpreises vorsieht.

B. Strukturpolitik

Programm zur Beschleunigung der Bewässerung in Süditalien

Die Landwirtschaft Süditaliens befindet sich in bezug auf die Einkommen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit und auf die Unterbeschäftigung in der Landwirtschaft in einer ungünstigen Lage. Dabei werden die landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen stark von den klimatischen Gegebenheiten und insbesondere durch unzureichende Niederschläge während der Wachstumszeit beeinflusst.

Eine Beseitigung oder Verminderung dieser natürlichen Benachteiligung kann die Flächenerträge und damit auch die unzureichende Produktivität der Betriebe in diesem Gebiet stark verändern. Demzufolge kommt den Bewässerungsmaßnahmen eine große Bedeutung im Rahmen der Anstrengungen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Lage der Landwirtschaft in den Mittelmeergebieten und zur Schaffung günstiger Bedingungen für die Anwendung der gemeinsamen Agrarpolitik zu.

Eine gemeinsame Maßnahme zur Beschleunigung der Bewässerungsmaßnahmen, die auch eine entsprechende Beratung der Landwirte in diesem Gebiet einschließt, kann es Italien ermöglichen, diese natürliche Benachteiligung im Hinblick auf eine rasche und dauerhafte Auswirkung auf die Einkommen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit zu beheben.

Die Auswirkungen auf eine Verbesserung der Produktionsstruktur dieses Gebietes können nur durch ein Programm gewährleistet werden, das die Gesamtheit der erforderlichen Maßnahmen umfaßt und dem Problem der Ausrichtung der landwirtschaftlichen Erzeugung in den Bewässerungsgebieten Rechnung trägt. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft kann deshalb nur im Rahmen eines solchen Programms erfolgen.

Programm zur Beschleunigung der Umstrukturierung und Umstellung des Weinbaues in der Region Languedoc-Roussillon

Die Weinbaugebiete der Region Languedoc-Roussillon befinden sich in bezug auf die Einkommen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit und auf die Unterbeschäftigung in der Landwirtschaft in einer un-

günstigen Situation. Dazu kommt, daß im Weinbau erhebliche Mängel in der Produktionsstruktur bestehen, vielfach vorhandene Rebsorten durch andere ersetzt werden müssen, um eine bessere Qualität insbesondere des Tafelweins zu erreichen, und auch Rebflächen, die für den Weinbau nicht oder nur wenig geeignet sind, einer anderen Nutzung zugeführt werden müssen.

Eine grundlegende Veränderung dieser ungünstigen Situation erscheint nur möglich, wenn einerseits die erforderlichen Anpassungen im Produktionsbereich, einschließlich Wiederbepflanzung mit geeigneten Rebsorten auf den für den Weinbau geeigneten Standorten gefördert und andererseits auf den für den Weinbau wenig oder gar nicht geeigneten Standorten den Landwirten über die Förderung von Bewässerungsmaßnahmen Alternativen für die Umstellung auf andere Erzeugnisse eröffnet werden. Diesen Maßnahmen kommt im Rahmen der Anstrengungen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Lage in der Landwirtschaft in den Mittelmeergebieten und zur Schaffung günstiger Bedingungen für die Anwendung der gemeinsamen Agrarpolitik eine große Bedeutung zu.

Eine gemeinsame Maßnahme zur Verstärkung und Beschleunigung der Maßnahmen zur strukturellen Verbesserung des Weinbaus und der Umstellung von Rebflächen in der Region Languedoc-Roussillon kann Frankreich ermöglichen, die strukturellen Mängel im Hinblick auf die Einkommen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit zu beheben und gleichzeitig eine Qualitätsverbesserung des Weins zu erreichen.

Die Auswirkungen auf eine Verbesserung der Produktionsstruktur dieses Weinbaugebietes können nur durch ein Programm gewährleistet werden, das die Gesamtheit der Maßnahmen zur Verbesserung der Produktionsstruktur des Weinbaus und der Umstellung von für den Weinbau wenig oder nicht geeigneten Flächen beinhaltet. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft kann deshalb nur im Rahmen eines solchen Programms erfolgen. Die Kommission ist sich der Notwendigkeit einer Kontinuität zwischen den bereits auf einzelstaatlicher Ebene eingeleiteten Maßnahmen und der von ihr vorgeschlagenen gemeinsamen Beschleunigungsmaßnahme bewußt; sie behält sich vor, in Bälde Übergangsmaßnahmen vorzuschlagen, die diese Kontinuität sicherstellen sollen.

Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur in bestimmten ländlichen Gebieten

In den benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten Italiens und Südfrankreichs sowie in ganz Süditalien befinden sich noch zahlreiche Dörfer und auch einzeln gelegene landwirtschaftliche Betriebe, denen ein Anschluß an die Elektrizitäts- und Trinkwasserversorgung fehlt; darüber hinaus ist auch in weiten Teilen dieser Gebiete das Wirtschaftsweernetz unzureichend und sind einzelne Gehöfte ohne ausreichende Zuwege.

Diese Situation erschwert die Arbeits- und Produktionsbedingungen in den landwirtschaftlichen

Betrieben in besonderem Maße und beeinträchtigt die Lebensverhältnisse in einem kaum zumutbaren Ausmaß.

Eine Beseitigung oder Verminderung dieser Mängel der Infrastruktur stellt eine wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung der Landwirtschaft in diesen Gebieten dar. Den Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel kommt demzufolge eine entscheidende Bedeutung im Rahmen der Anstrengungen der Gemeinschaft, die Lage der Landwirtschaft in den Mittelmeergebieten zu verbessern, und auch in bezug auf die Durchführung der gemeinsamen Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur zu.

Eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an Vorhaben zur Elektrizitäts- und Trinkwasserversorgung der Dörfer und Einzelgehöfte sowie zum Ausbau des Wirtschaftswegenetzes im Rahmen einer gemeinsamen Maßnahme kann zu einer beschleunigten Verminderung der infrastrukturellen Mängel beitragen.

Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen

(Änderung der Verordnung Nr. 355/77)

1. In Süditalien und im Languedoc-Roussillon sind die Vermarktung und Verarbeitung von Agrarprodukten und insbesondere von denjenigen Erzeugnissen, die für die Landwirtschaft dieser Gebiete ausschlaggebend sind, im allgemeinen unzureichend entwickelt und wenig rationell. Die Förderung und Rationalisierung dieser Tätigkeiten ist deshalb für die Agrarwirtschaft und sogar für die Gesamtwirtschaft dieser Gebiete, wo die Landwirtschaft noch eine große Rolle spielt, von lebenswichtiger Bedeutung.

Vor allem könnte durch diese Förderung und Rationalisierung das für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse bestehende gesamte Vertriebsnetz nachhaltig beeinflusst werden. In der Tat würde eine für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse zweckdienliche Vermarktungs- und Verarbeitungsstruktur nicht nur eine Entwicklung und Rationalisierung der Absatzmärkte der Landwirtschaft, sondern auch eine Ausrichtung der Erzeugung ermöglichen. Ferner bestünde bei einer unzweckmäßigen Struktur dieser Tätigkeiten die Gefahr, daß die Erzeugungsausrichtung erschwert wird, die durch bestimmte Maßnahmen der Agrarstrukturpolitik angestrebt wird, insbesondere durch die spezifisch auf diese Gebiete abgestimmten gemeinsamen Maßnahmen, die von der Kommission mit dieser Verordnung vorgeschlagen werden. Wenn eine solche Unzweckmäßigkeit vorliegt, können Beeinträchtigungen der Erzeugung nicht ausbleiben.

2. Keine Maßnahme, die dazu bestimmt ist, die wirtschaftliche Tätigkeit in diesen Gebieten zu rationalisieren und zu entwickeln, kann jedoch bestimmte, diesen Gebieten eigene Faktoren außer acht lassen. So wird das Entstehen wirtschaftlich brauchbarer Initiativen im Bereich der

Verarbeitung und Vermarktung der Agrarprodukte vor allem durch die Langwierigkeit der allgemeinwirtschaftlichen Entwicklung und die Finanzierungsschwierigkeiten erschwert. Die Kommission hält es daher für unerlässlich, daß die in der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vom 15. Februar 1977¹⁾ vorgesehenen Förderungsmaßnahmen in diesen Gebieten mit verstärktem Nachdruck durchgeführt werden.

Forstwirtschaft

A. Allgemeines

Die betroffenen Gebiete liegen hauptsächlich im Mezzogiorno und in den Mittelmeer-Departements Frankreichs. In diesen trockenen Mittelmeergebieten sind Wälder zur Verhütung von Erosion sowie für den Boden- und Wasserschutz lebenswichtig; sie liefern zugleich Holz und leisten ferner einen nützlichen Beitrag zur Beschäftigung, sowohl unmittelbar in der Forstwirtschaft selbst als auch mittelbar in den holzverarbeitenden Industrien. Die ländliche Entwicklung hängt weitgehend von der Forstwirtschaft ab.

Eine Intervention der Gemeinschaft ist deshalb erforderlich, weil die betreffenden Mitgliedstaaten nicht allen Anforderungen gerecht werden können. EFRE, EAGFL, Sozialfonds und EG-Haushalt (Forschungsmittel) müssen sich koordiniert beteiligen. Da die gegenwärtigen Interventionsmöglichkeiten der Gemeinschaft in der Forstwirtschaft absolut unzulänglich sind, wird die Kommission dem Rat die erforderlichen zusätzlichen Rechtsinstrumente vorschlagen.

B. Notwendige Aktionen

Verschiedene Maßnahmen sind erforderlich, die richtig zu koordinieren sind:

- Die Verhütung von Waldbränden muß verbessert werden. Jedes Jahr fallen über 50 000 ha Wald dem Feuer zum Opfer; der unmittelbare Schaden beträgt viele Millionen RE, und der mittelbare Schaden für die Umwelt und besonders den Wasserhaushalt ist noch größer.
- Die Bewirtschaftung vorhandener Forsten muß durch Straßenbau (der ganz allgemein auch den örtlichen Infrastrukturen zugute kommt) und waldwirtschaftliche Maßnahmen intensiviert werden. Dadurch könnte die Holzgewinnung kurzfristig um mehr als 50 % und langfristig um über das Doppelte erhöht werden. Es gibt 1/2 Millionen ha unproduktiver Forsten, die produktiv gemacht werden könnten. Wie auch die Gemeinschaft im ganzen erzeugt der Mittelmeerraum wesentlich weniger Holz, als er verbraucht.
- Die holzverarbeitende Industrie muß entwickelt werden, um das zusätzliche Holz zu verarbeiten,

¹⁾ Abs. EG Nr. L 51 vom 23. Februar 1977.

neue Arbeitsplätze zu schaffen und die örtliche Nachfrage zu befriedigen.

- Die Aufforstung von Ödland in Verbindung mit Terrassierungsarbeiten und anderen kulturtechnischen Maßnahmen ist wesentlich zur Verhütung von Bodenerosion und für den Boden- und Wasserschutz. Eine gezielte Aufforstung zum Zweck einer raschen Holzerzeugung auf Böden, die physisch für die Landwirtschaft geeignet sind, ist ebenfalls zu vertreten, wenn es eine örtliche Holzknappheit gibt, besonders wo Baumgürtel angrenzende Weiden oder Feldkulturen schützen können.
- Zusätzliche Planungs-, Forschungs- und Ausbildungsprogramme sind zur Unterstützung der vorgenannten Aktionen erforderlich.

C. Vorläufige Schätzung

Nach den jetzt verfügbaren Informationen können die laufenden jährlichen Ausgaben für die vorstehend aufgeführten Aktionen auf etwa 40 Millionen RE in Italien und auf etwa 20 Millionen RE in Frankreich geschätzt werden.

Wenn die Forstwirtschaft hinreichend zu einer ausgeglichenen Entwicklung des Mittelmeerraumes in der Gemeinschaft beitragen soll, muß das Tempo der forstwirtschaftlichen Maßnahmen erheblich beschleunigt, wenn nicht gar verdoppelt werden. An detaillierten Vorschlägen wird zur Zeit gearbeitet.

Gemeinsame Maßnahme zur Errichtung eines Beratungsdienstes in Italien

1. Begründung

In vielen Regionen Italiens gibt es keinen leistungsfähigen Beratungsdienst. Ohne einen solchen ist es jedoch nicht möglich, die schwerwiegenden Probleme der Agrarstruktur und der landwirtschaftlichen Produktivität, die in dem größeren Teil des Landes herrschen, in angemessener Weise zu lösen. Mangels einer solchen Lösung bleibt eine wirksame und ausgeglichene Verwirklichung der gemeinsamen Agrarpolitik schwierig. Die Errichtung eines wirksamen Beratungsdienstes in Italien ist nicht nur für die italienische Landwirtschaft, sondern auch für die

Gemeinschaft im ganzen von lebenswichtigem Interesse.

Infolge wirtschaftlicher und haushaltsmäßiger Schwierigkeiten verfügt Italien über keine ausreichenden Mittel, um die notwendigen Anstrengungen im Zusammenhang mit der Errichtung solcher Beratungsdienste, die in anderen Mitgliedstaaten bereits sehr weit entwickelt sind, zu unternehmen. Daher ist das Eingreifen der Gemeinschaft wesentlich, um die in diesem Bereich erforderlichen Bemühungen zu fördern.

Bei dieser gemeinsamen Maßnahme handelt es sich um eine umfassende und vielschichtige Aktion, die harmonisch in die verwaltungsmäßige und organisatorische Struktur Italiens eingefügt werden muß. Ihr eigentliches Ziel sollte ein Beratungsdienst sein, der nicht nur den Landwirten einen ständigen Zugang zu Informationen und Beratung bietet, sondern ihnen auch hilft, diese Unterrichtung und Beratung so zu verwerten, daß diese von größtmöglichem Nutzen für ihre eigene betriebliche Lage sind. Besondere Aufmerksamkeit muß somit der Organisation, der Koordination und der Verwaltung des Beratungsdienstes auf seinen verschiedenen operationellen Ebenen gewidmet werden, ferner auch der Grundausbildung und Fortbildung allgemeiner und spezialisierter Berater, der Erarbeitung von Ausbildungsplänen, der Auswahl der zu schulenden Berater und des Lehrpersonals und, wo dies notwendig ist, der akademischen Ausbildung von Lehrpersonal sowie der Errichtung und Ausstattung geeigneter Ausbildungszentren.

Dieser gesamte Tätigkeitsbereich wird sorgfältige Vorbereitung und Planung erfordern, damit gewährleistet ist, daß eine Gemeinschaftsaktion dieser Art den tatsächlichen Bedürfnissen der italienischen Landwirtschaft so genau und so hinlänglich wie möglich entspricht und daß die Gemeinschaftsaktion somit die gewünschten Wirkungen zeitigt.

2. Umfang der Gemeinschaftsintervention

Die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft würde sich a) auf die Ausbildungsphase einschließlich der Kosten der Ausbildung von allgemeinen und spezialisierten Beratern erstrecken, ferner auf die Ausbildung von Lehrpersonal und, wo dies erforderlich ist, die Errichtung und Ausstattung von Ausbildungszentren, und b) auf die Tätigkeit ausgebildeter Berater während einer fünfjährigen Anlaufzeit der Beratungsdienste.

